

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

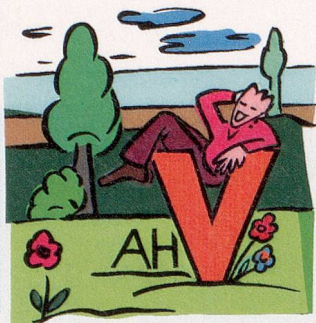
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Ergänzungsleistung: Freibetrag des anrechenbaren Vermögens

Meine 73-jährige Schwester ist gelähmt, lebt in einer Geriatrieabteilung und hat mittlerweile nur noch ein Vermögen von 6000 Franken. Das Sozialsekretariat der Gemeinde hat erklärt, sie müsse ihr Kapital bis auf 4000 Franken aufbrauchen. Demgegenüber wurde in der Zeitlupe verschiedentlich von einem Vermögensfreibetrag von 40 000 Franken für Verheiratete und 25 000 Franken für Alleinstehende geschrieben. Ich bitte um nähere Erläuterungen.

– *Bedarfsleistungen mit unterschiedlicher Zielsetzung*

Ihre Frage ergibt sich aus der unterschiedlichen Regelung für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) und für Sozialhilfe und hängt mit der unterschiedlichen Zielsetzung dieser beiden staatlichen Bedarfsleistungen zusammen.

Beiden Leistungen gemeinsam ist die Bedarfsorientierung, also die Bemessung aufgrund des Bedarfs und der verfügbaren Mittel der berechtigten Personen. Während Sozialhilfe auf die effektiven individuellen Bedürfnisse ausgerichtet ist, soll mit den EL der gesetzlich umschriebene Lebensbedarf der Versicherten gewährleistet werden. Sozialhilfe setzt grossen Ermessensspielraum bei der Leistungszusprache voraus. Bei den EL steht formale Gleichbehandlung mit klagbarem Rechtsanspruch im Vordergrund, was für Sozialversicherungen typisch ist.

– *Sozialhilfe als Netz der sozialen Sicherung für die Bevölkerung*

Sozialhilfe sichert «die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der neuen, seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.» Sozialhilfe ist «unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern» (Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe/SKOS-Richtlinien; www.skos.ch).

Die konkreten Voraussetzungen des Anspruchs auf Sozialhilfe sind in der Gesetzgebung der Kan-

tone näher geregelt. Als generelle Prinzipien für die Sozialhilfe gelten insbesondere

- die Individualisierung, also die Ausrichtung auf die besonderen Bedürfnisse im Einzelfall,
- die Subsidiarität oder der Vorrang familienrechtlicher Unterhaltsansprüche,
- die Rückerstattungspflicht, etwa bei Vermögensanfall oder höherem Einkommen.

Sozialhilfe ist als «Hilfe zur Selbsthilfe» auf befristete Dauer ausgerichtet. Sie soll neben der materiellen Grundsicherung und Beratung auch auf soziale und berufliche Integration hinwirken und dabei auch das Umfeld der bedürftigen Person einbeziehen.

Sozialhilfebehörden haben ein weites Ermessen bei der Bemessung der Leistung im Einzelfall. Der Rechtsschutz konzentriert sich primär auf die Vermeidung willkürlicher Leistungszusprache, ohne in das pflichtgemässe Ermessen der zuständigen Behörden einzugreifen.

– *Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) zur Sicherung des Lebensbedarfs von Versicherten*

EL sind als wirtschaftliche Bedarfsleistung der Sozialversicherung im Bundesrecht verankert. Der Anspruch wird durch die finanziellen Bedürfnisse der Versicherten bestimmt, unabhängig von der Situation der Angehörigen. EL werden gewährt, soweit die eigenen Mittel nicht genügen, um die gesetzlich anerkannten Ausgaben und den Lebensbedarf (Alleinstehende: CHF 17 640, Ehepaare: CHF 26 460) zu decken. Rechtmässig bezogene EL sind – anders als Sozialhilfeleistungen – nicht rückzahlbar. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn EL wegen falscher Angaben oder Verletzung der Meldepflicht zu Unrecht bezogen wurden.

EL sind primär für Rentnerinnen und Rentner bestimmt und daher auf längere Dauer ausgerichtet. Sie beinhalten – anders als Sozialhilfe – keine besonderen Massnahmen zur sozialen oder beruflichen Integration.

Wie auf andere Leistungen der Sozialversicherung besteht ein klagbarer Rechtsanspruch auf EL. Die richterliche Überprüfung beschränkt sich nicht nur auf Vermeidung willkürlicher Leistungszusprache, sondern betrifft auch die gesetzeskonforme EL-Berechnung im Einzelfall.

– *Vermögensanrechnung bei Sozialhilfe und EL*

Die unterschiedliche Zielsetzung

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

führt zu unterschiedlicher Bedeutung von Vermögen für EL und Sozialhilfe und damit zu unterschiedlicher Vermögensanrechnung im Einzelfall.

Voraussetzung für materielle Leistungen der Sozialhilfe ist die Verwertung von Vermögen, soweit es den Grenzbetrag von

- 4000 Franken für Einzelpersonen,
- 8000 Franken für Ehepaare,
- 2000 Franken für jedes minderjährige Kind,
- höchstens jedoch 10000 Franken pro Familie übersteigt (SKOS-Richtlinien, Abschnitt E.2). Auf die Verwertung von Vermögen über dem Grenzbetrag kann verzichtet werden, wenn dies zu ungebührlicher Härte für Hilfeempfangende und ihre Angehörigen führt, unwirtschaftlich wäre oder aus anderen Gründen unzumutbar erscheint (SKOS-Richtlinien E.2.1).

Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird Vermögen als persönliche Vorsorge teilweise

dem Einkommen angerechnet, soweit es den Freibetrag von

- CHF 25000 für Alleinstehende,
- CHF 40000 für Ehepaare,
- CHF 9225 für das 1. und 2. Kind, CHF 6150 für das 3. und 4. Kind, CHF 3075 ab 5. Kind übersteigt. Für Versicherte vor dem Rentenalter (Hinterbliebene, Invalide) wird $\frac{1}{15}$ des anrechenbaren Vermögens als Einkommen angerechnet, für Versicherte im Rentenalter wird $\frac{1}{10}$, bei Heimaufenthalt bis zu $\frac{1}{5}$ des Vermögens über dem Freibetrag angerechnet.

Achtung:

Die Vermögensgrenze der Sozialhilfe bestimmt den Grenzbetrag, der für einen Anspruch auf materielle Sozialhilfe vorausgesetzt wird. Solange das Vermögen diese Grenze übersteigt, sind finanzielle Leistungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Demgegenüber legt der Vermögensfreibetrag der EL das Vermögen fest, das bei der EL-Berechnung unberücksichtigt

bleibt. So ist ein EL-Anspruch auch möglich, wenn das Vermögen den Freibetrag, etwa wegen hoher anrechenbarer Ausgaben, wesentlich übersteigt.

– *Zusammenfassung*

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen muss Ihre Frage differenziert beantwortet werden:

Die Auskunft des Sozialsekretariates der Gemeinde ist richtig, soweit es um die Vermögensgrenze für materielle Sozialhilfe oder allfällige kommunale und kantonale Zusatzleistungen geht, wie sie im Wohnkanton Ihrer Schwester möglich sind.

Nicht zutreffend ist die Auskunft, soweit es um Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geht, die im Rahmen des Bundesrechts beansprucht werden. Auch wenn die gesetzlichen Vermögensfreibeträge überschritten werden, ist damit ein EL-Anspruch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wenn Ihre Schwester wegen ihres Vermögens möglicherweise

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

(noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder allfällige weitere kommunale oder kantonale Leistungen hat, ist damit ein Anspruch auf bundesrechtlich begründete Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht zum Vorneherein ausgeschlossen. Im Zweifelsfall ist eine EL-Anmeldung zu empfehlen, damit ein möglicher EL-Anspruch rechtsverbindlich beurteilt werden kann.

Die Berechnung von Renten für geschiedene Frauen nach dem Tod eines mehrmals verheirateten Mannes

Gestützt auf die Ausführungen zum Anspruch auf Witwenrente für geschiedene Frauen (Zeitlupe 9/05, S. 57), möchte ich wissen, wie Witwenrenten nach dem Tod eines geschiedenen Mannes, der mehrmals verheiratet war, berechnet werden.

Gesetzliche Voraussetzungen

Die besonderen Voraussetzungen, unter denen geschiedene Personen verwitweten Personen gleichgestellt sind, werden im Gesetz umschrieben.

Der Anspruch von geschiedenen Frauen auf eine Witwenrente nach dem Tod des geschiedenen Mannes setzt grundsätzlich voraus, dass

- die geschiedene Person Kinder hat und die geschiedene Ehe

mindestens zehn Jahre gedauert hat oder

- die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach dem 45. Altersjahr der geschiedenen Person erfolgte oder
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr erst nach dem 45. Altersjahr der geschiedenen Person vollendet hat.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Rentenanspruch nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

Für den Anspruch geschiedener Männer auf Witwenrente nach dem Tod der geschiedenen Frau gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für Witwenrenten geschiedener Frauen. Doch sind Witwenrenten generell bis

zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes begrenzt (Art. 24 Abs. 2 AHVG), was auch für Ansprüche geschiedener Männer gilt.

Anspruch mehrerer Frauen

Das Gesetz kennt neben den erwähnten Voraussetzungen keine weiteren Bedingungen für den Anspruch auf Witwen- oder Witwenrenten für geschiedene Personen. Hinterlässt ein geschiedener Mann mehrere Frauen, etwa eine geschiedene Frau und eine verwitwete Ehefrau, welche die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Witwenrente erfüllen, können durch seinen Tod mehrere Witwenrenten ausgelöst werden.

Die Berechnung der einzelnen Renten erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen für Hinterlassenenrenten. Massgebend sind

dabei Erwerbseinkommen und Gutschriften der verstorbenen Person, wobei Einkommen aus den Jahren einer geschiedenen Ehe im Rahmen des Splittings zwischen den Ehegatten je zur Hälfte aufgeteilt werden, wenn dies nicht bereits nach der Scheidung geschehen ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Tod eines Mannes, der mehrmals verheiratet war, mehrere Witwenrenten auslösen kann, sofern die einzelnen Frauen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe der einzelnen Renten, doch werden die während einer geschiedenen Ehe erworbenen Einkommen im Rahmen des Splittings auf die jeweiligen Ehegatten aufgeteilt, was die einzelnen Witwenrenten beeinflussen kann.